
S 6 AL 212/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11a
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosenhilfe Verlängerung der Erlöschensfrist Unterhaltsgeldbezug keine Gleichstellung der Unterhaltsleistungen der freien Förderung Verfassungsmäßigkeit Versicherungspflicht sozialrechtlicher Herstellungsanspruch
Leitsätze	Die Teilnahme an einer Maßnahme der freien Förderung führt nicht zu einer Verlängerung der Erlöschensfrist nach § 196 S 2 SGB III.
Normenkette	SGB III § 196 S 2 Nr 4 SGB III § 196 S 1 Nr 2 SGB III § 10 SGB III § 77 SGB V § 5 Abs 1 Nr 2 SGB VI § 3 S 1 Nr 3 GG Art 3 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 212/01
Datum	27.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 259/03
Datum	26.02.2004

3. Instanz

Datum	19.01.2005
-------	------------

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Februar 2004 wird zur¼ckgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Die Klägerin begehrt Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 1. Dezember 2000.

Die 1967 geborene Klägerin bezog vom 1. Januar 1998 bis zur Erschöpfung des Anspruchs am 31. Dezember 1998 Arbeitslosengeld (Alg) und im Anschluss bis zum 31. März 1999 Alhi. Ab dem 1. April 1999 nahm sie an einer auf zwei Jahre angelegten Ausbildung zur Aerobic- und Fitness-Managerin bei der M. GmbH in Hamburg teil. Diese stellte in Aussicht, die Klägerin nach erfolgreichem Abschluss des Bildungsganges einzustellen. Daraufhin forderte die Beklagte die Ausbildung im Rahmen der freien Forderung nach § 10 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III). Sie gewährte der Klägerin neben den Maßnahmekosten (Lehrgangsgebühren, Unterkunft und Verpflegung, Reisekosten, Familienheimfahrten) einen Betrag in Höhe von 1.456,50 DM monatlich als "Leistungen zum Lebensunterhalt"; dieser Betrag entsprach der Höhe nach der zuvor gezahlten Alhi. Nach dem Bewilligungsbescheid vom 5. Juli 1999 sollten ferner Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (Zusatz im Bescheid: freiwillige Versicherung ohne Anspruch auf Krankengeld bei einer gesetzlichen Krankenkasse) auf Nachweis erstattet werden.

Vom 25. August bis 30. November 2000 war die Klägerin arbeitsunfähig erkrankt; am 1. Oktober 2000 brach sie die Ausbildung ab, weil das Ausbildungsziel nicht mehr erreicht werden konnte.

Die Klägerin meldete sich am 30. November 2000 arbeitslos. Ihren Antrag auf Alhi ab 1. Dezember 2000 lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, die Klägerin habe innerhalb der einjährigen Vorfrist kein Alg bezogen. Eine Verlängerung der Vorfrist komme nicht in Betracht, weil es an einem Vorbezug von Unterhaltsgeld (Uhg) fehle (Bescheid vom 10. Januar 2001; Widerspruchsbescheid vom 9. April 2001).

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 27. März 2003). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung mit Urteil vom 26. Februar 2004 zurückgewiesen. Die Klägerin habe innerhalb der Vorfrist kein Alg bezogen. Ein Anspruch ergebe sich auch nicht durch eine Verlängerung der Vorfrist nach [§ 192 Satz 2 Nr 4 SGB III](#), denn diese Vorschrift sei nur anwendbar, wenn Alhi zum ersten Mal beantragt werde. Das vorher entstandene Stammrecht auf Alhi sei erloschen, weil seit dem letzten Tag des Bezuges von Alhi ein Jahr vergangen sei. Zwar verlängere sich die Jahresfrist nach [§ 196 Satz 2 Nr 4 SGB III](#) um Zeiten, in denen der Arbeitslose nach dem letzten Tag des Bezuges von Alhi Uhg nach dem SGB III bezogen oder nur wegen des Vorrangs anderer Leistungen nicht bezogen habe. Die Klägerin habe jedoch in der Vorfrist kein Uhg erhalten und auch materiell-rechtlich keinen Anspruch auf Uhg gehabt, weil die Maßnahme nicht für die berufliche Weiterbildungs-forderung anerkannt gewesen sei. Die freie Forderung sei gegenüber dem Uhg nachrangig. Eine analoge Anwendung des [§ 196 Satz 2 Nr 4 SGB III](#) auf den Leistungsbezug im Rahmen der freien Forderung komme nicht in

Betracht. Eine Regelungs-lücke sei nicht ersichtlich. Zweck der Verlängerung der Vorfristen sei es vor allem, einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass der Bezug von Uhg nicht mehr zur Erfüllung einer Anwartschaftszeit diene. Aus verfassungsrechtlicher Sicht sei eine Gleichstellung nicht geboten, weil Leistungen gemäß [Â§ 10 SGB III](#) mit dem Uhg nicht vergleichbar seien. Insoweit komme eine breite Palette von Maßnahmen in Betracht, die sonst gerade nicht fürdrerungsfähig wären. Die Teilnehmer an Maßnahmen der freien Fürdrerung seien nicht in gleichem Maße schutzbedürftig wie Teilnehmer an anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen. Die Leistung nach [Â§ 10 SGB III](#) führe nicht zu einer Versicherungspflicht in der Kranken- und Rentenversicherung und sei auch unter diesem Gesichtspunkt strukturverschieden. An der fehlenden Vergleichbarkeit ändere sich nichts dadurch, dass die Beklagte in ihrer Ermessensentscheidung eine Leistung zugesprochen habe, die der Höhe nach dem Uhg entsprochen habe. Ein Anspruch auf Verlängerung der Vorfrist ergebe sich nicht aus dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch. Die Arbeitslosigkeit könne nicht fingiert werden.

Zur Begründung der vom LSG zugelassenen Revision trägt die Klägerin vor, die Vorfrist des [Â§ 192 Satz 2 Nr 4 SGB III](#) habe sich verlängert, weil die Klägerin eine dem Uhg gleichzusetzende Leistung bezogen habe. Die in [Â§ 3 SGB III](#) aufgeführten Leistungen seien nach Bedeutung und Rang geordnet. In [Â§ 3 Abs 1 Nr 6 SGB III](#) seien Weiterbildungskosten und Uhg während der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung gleichgestellt. Daraus ergebe sich, dass die ihr gewährten Leistungen gleichgestellt seien und gleichgestellt sein sollten. Die Vergleichbarkeit ergebe sich ferner in Anbetracht der Tatsache, dass der Verlängerungstatbestand auch durch Teil-Uhg erfüllt werde. Zudem habe die Beklagte die während der Ausbildung gewährten Leistungen entsprechend der Berechnung des Uhg bemessen. Der Anspruch stehe ihr letztlich auch auf Grund der Folgen der unzutreffenden oder nicht vorgenommenen Beratung zu. Sie hätte bei richtiger Beratung eine Ausbildung erhalten, für welche Uhg hätte gewährt werden können. Ihre Auffassung werde dadurch gestützt, dass zukünftig in Kraft tretende gesetzliche Regelungen verschiedene Möglichkeiten vorsähen, Ansprüche auf Entgeltersatzleistung zu schaffen oder zu erhalten.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Februar 2004, das Urteil des Sozialgerichts Osnabrück vom 27. März 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 10. Januar 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. April 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab 1. Dezember 2000 fortlaufend Arbeitslosenhilfe zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und weist darauf hin, dass das Bundessozialgericht (BSG) zu der Gleichstellungsregelung in [Â§ 107 Arbeitsfördrerungsgesetz \(AFG\)](#) in ständiger Rechtsprechung eine erweiternde oder gar analoge Anwendung abgelehnt habe.

Die Revision der KlÄgerin ist unbegründet. Das LSG hat zu Recht entschieden, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Alhi ab 1. Dezember 2000 nicht vorliegen.

1. Das LSG ist zunächst zutreffend davon ausgegangen, dass ein Anspruch auf Alhi ab 1. Dezember 2000 lediglich unter dem Gesichtspunkt einer Wiederbewilligung eines bereits entstandenen Anspruchs nach Unterbrechung des Leistungsbezuges in Betracht kommt. Die Voraussetzungen für einen neuen Anspruch auf Alhi nach den [Â§ 190, 192 SGB III](#) liegen ersichtlich nicht vor (zum Verhältnis von [Â§ 192](#) und [196 SGB III](#) vgl Krauß in *Wissing, SGB III, 2. Aufl 2004, Â§ 192 Rz 4*).

2. Die KlÄgerin kann auch nicht auf Grund des vorhergehenden Bezugs von Alhi bis zum 31. März 1999 die Wiederbewilligung dieser Leistung ab 1. Dezember 2000 verlangen, denn der Anspruch ist erloschen. Nach [Â§ 196 Satz 1 Nr 2 SGB III](#) in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erlischt der Anspruch auf Alhi, wenn seit dem letzten Tag des Bezuges von Alhi ein Jahr vergangen ist. Diese Regelung betrifft das ursprüngliche Stammrecht, das dem Arbeitslosen nach Erfüllung aller Voraussetzungen ([Â§ 190 SGB III](#)) erwachsen ist. Das bedeutet, dass mit dem Erlischen die Anspruchsberechtigung untergeht, die dem Berechtigten zunächst erhalten geblieben war. Das Erlischen hat daher zur Folge, dass trotz nunmehrigen Wiedervorliegens der übrigen Voraussetzungen nicht mehr auf die früher verwirklichte Anwartschaft zurückgegriffen werden kann (BSG [SozR 4100 Â§ 135 Nr 3](#)). Da die KlÄgerin zuletzt am 31. März 1999 Alhi bezogen hatte, war das Jahr bei der erneuten Antragstellung der KlÄgerin am 1. Dezember 2000 längst verstrichen.

Zu Recht hat das LSG die Berücksichtigungsfähigkeit der Zeiten der nach [Â§ 10 SGB III](#) geforderten Ausbildung zur Aerobic- und Fitness-Managerin im Rahmen des Verlängerungstatbestandes nach [Â§ 196 Satz 2 Nr 4 SGB III](#) verneint. Nach dieser Vorschrift verlängert sich die einjährige Erlischensfrist nach Satz 1 Nr 2 um Zeiten, in denen der Arbeitslose nach dem letzten Tag des Bezugs von Alhi Uhg nach diesem Gesetz bezogen oder nur wegen des Vorrangs anderer Leistungen nicht bezogen hat. Die KlÄgerin hat jedoch nach dem 31. März 1999 kein Uhg bezogen.

Bei der von der Beklagten im Rahmen des [Â§ 10 SGB III](#) gewährten "freien Forderung" handelt es sich auch nicht um gegenüber dem Uhg vorrangige Leistungen im Sinne der zweiten Alternative des [Â§ 196 Satz 2 Nr 4 SGB III](#). Ein derartiger Vorrang scheidet allein deshalb aus, weil die Voraussetzungen für eine Weiterbildungs-forderung schon mangels Anerkennung der Maßnahme ([Â§ 77 Abs 1 Nr 4 SGB III](#)) nicht vorlagen. Eine vor Beginn der Maßnahme zu treffende Feststellung der Forderungsfähigkeit gemäß [Â§ 86 SGB III](#) in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung, die nach der Rspr des Senats durch Verwaltungsakt zu erfolgen hat (BSG [SozR 4-4300 Â§ 86 Nr 1](#)), hatte das Arbeitsamt nicht getroffen und sie war im Übrigen auch weder von der KlÄgerin noch vom Maßnahmeträger begehrt worden. Ferner zeigen die Voraussetzungen des [Â§ 10](#)

[SGB III](#), wonach die Mittel "die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten aktiven Arbeitsförderungsleistungen durch freie Leistungen der aktiven Arbeitsförderung" erweitern und die gesetzlichen Leistungen nicht aufstocken dürfen, dass beide Leistungen nicht in einem Vorrang-Nachrang-Verhältnis, sondern in einem Verhältnis der Alternativität zueinander stehen.

Der Senat folgt dem LSG auch darin, dass sich aus dem aus der Entstehungsgeschichte herzuleitenden Zweck des Verlängerungstatbestandes keine Hinweise auf das Erfordernis einer erweiternden Auslegung oder einer entsprechenden Anwendung der Regelung auf den zu entscheidenden Sachverhalt ergeben. Eine Regelungslücke liegt nicht vor (zur vergleichbaren Problematik des Erläschens des Alti-Anspruchs durch Bezug des sog Meister-BAföG vgl LSG Berlin vom 14. Februar 2003 – [L 4 AL 23/02](#) – veröffentlicht in juris). [Â§ 196 Satz 2 Nr 4 SGB III](#) geht auf den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (AFRG – [BT-Drucks 13/4941](#); im Entwurf Â§ 195 Satz 2 Nr 3) zurück. Der Gesetzgeber wollte ausweislich der Gesetzesbegründung mit dieser insoweit von der Vorgängervorschrift ([Â§ 135 AFG](#)) abweichenden Regelung einen Ausgleich dafür schaffen, dass durch den Bezug von Uhg ein "Versicherungspflichtverhältnis" nicht mehr begründet wurde ([BT-Drucks 13/4941 S 189](#)). Es handelte sich mithin um eine Folgeänderung zur Abschaffung der noch unter der Geltung des AFG bestehenden Vergünstigung, wonach ua Zeiten des Bezuges von Uhg den Zeiten eines die Beitragspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnisses gleichgestellt waren ([Â§ 107 Satz 1 Nr 5d AFG](#)). Mit dem Inkrafttreten des SGB III entfiel die Gleichstellung von Uhg-Bezug und Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung, um durch den Ausschluss des Erwerbs von neuen Ansprüchen Maßnahmenkarrieren zu verhindern, bei denen die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen vor allem mit dem Ziel des Erwerbs neuer Ansprüche angetreten worden war ([BT-Drucks 13/4941 S 147](#)). Lediglich der Wegfall dieser durch die Teilnahme an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme begründeten Vergünstigung sollte also durch die Verlängerung der Erläschensfrist kompensiert werden. Deshalb gebietet der Zweck des Verlängerungstatbestandes keine Erstreckung auf alle Leistungen, die wie das Uhg auf eine Sicherung des Lebensunterhalts abzielen. Die Parallelregelung in [Â§ 196 Satz 2 Nr 5 SGB III](#), die eine Verlängerung der Erläschensfrist (nur) bei Bezug von Übergangsgeld von einem Rehabilitationsträger wegen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben vorsieht, bestärkt den begrenzten Anwendungsbereich der Verlängerungstatbestände.

Die enge Auslegung des [Â§ 196 Satz 2 Nr 4 SGB III](#) wird durch die Rechtsentwicklung bestärkt. Das BSG hatte zu dem in [Â§ 107 Satz 1 Nr 5d AFG](#) geregelten Gleichstellungstatbestand entschieden, dass Zeiten des Bezugs von Uhg nach den "Richtlinien für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes" nicht als gleichgestellte Zeiten der Erfüllung der Anwartschaft für einen Anspruch auf Alg dienen (BSG [SozR 3-4100 Â§ 107 Nr 11](#)). Eine erweiternde Auslegung dieser Vorschrift hat das BSG im Hinblick auf den eindeutigen, eingegrenzt formulierten Wortlaut der Vorschrift und die mit einer entsprechenden Rechtsanwendung verbundene Ausweitung der Leistungsansprüche abgelehnt (vgl auch BSG [SozR](#)

Eine Gleichstellung von Zeiten des Uhg-Bezuges und von Zeiten des Bezugs von Leistungen der freien FÃ¶rderung wird im Rahmen der Anwendung des [Â§ 196 Satz 2 Nr 4 SGB III](#) auch nicht deshalb gefordert, weil derartige MaÃnahmen mit den fÃ¶rmlichen WeiterbildungsmaÃnahmen mit Uhg-Bezug in einem derartigen Umfang Ã¼bereinstimmen wÃ¼rden, dass eine Differenzierung sachwidrig wÃ¤re. Vielmehr sollte mit der erstmals durch das AFRG eingefÃ¼hrten freien FÃ¶rderung ein auf die konkrete Arbeitsmarktlage zugeschnittenes Instrument der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung geschaffen werden. Der Gesetzgeber wollte den ArbeitsÃmtern insoweit ein weitgehend freies Ermessen einrÃumen, das lediglich dadurch begrenzt wird, dass sich die MaÃnahmen innerhalb des gesamten Rahmens der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung und der gesetzlichen Zielsetzung bewegen mÃ¼ssen ([BT-Drucks 13/4941 S 154](#)). Charakteristisch fÃ¼r die MaÃnahmen der freien FÃ¶rderung ist folglich der weit gehende Spielraum der ArbeitsÃmter bei der Ausgestaltung der LeistungsgewÃhrung ohne einen vom Gesetzgeber vorgegebenen organisatorischen Rahmen (vgl Ebsen in Gagel, SGB III, Â§ 10 Rz 8 ff).

Diese Beurteilung findet ihre Fortsetzung darin, dass fÃ¼r die MaÃnahmen der freien FÃ¶rderung VersicherungspflichttatbestÃnde, wie sie in Â§ 5 Abs 1 Nr 2 Sozialgesetzbuch â FÃ¼nftes Buch â und in Â§ 3 Satz 1 Nr 3 Sozialgesetzbuch â Sechstes Buch â jeweils in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung fÃ¼r bestimmte Entgeltersatzleistungen vorgesehen sind, ausdrÃ¼cklich nicht geschaffen worden sind. Dementsprechend hat die Beklagte der KlÃ¤gerin im Bewilligungsbescheid die MÃ¶glichkeit eingerÃumt, sich Aufwendungen fÃ¼r etwaige BeitrÃge zu einer freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung erstatten zu lassen. Die gegenteilige Rechtsansicht des LSG Baden-WÃ¼rttemberg im Urteil vom 19. MÃrz 2003 ([L 5 AL 2236/00](#) â verÃ¶fflicht in juris), Versicherungspflicht in der Kranken- und Rentenversicherung bestehe auch fÃ¼r Zeiten des Bezuges von dem Uhg Ãhnlichen Unterhaltsleistungen wÃhrend einer MaÃnahme der freien FÃ¶rderung, unterliegt erheblichen Bedenken. Denn das LSG hatte seine Meinung entscheidend darauf gestÃ¼tzt, es sei systemwidrig, dass Arbeitslose zwar an MaÃnahmen teilnehmen mÃ¼ssten, wenn sie nicht den zeitweiligen oder vollstÃndigen Verlust des Leistungsanspruchs durch Sperrzeiten bzw fehlende VerfÃ¼gbarkeit in Kauf nehmen wollten, sie damit zugleich aber aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausscheiden mÃ¼ssten und die Belegung der entsprechenden Zeiten mit PflichtbeitrÃgen in der Rentenversicherung unmÃ¶glich werde. Diese Rechtsansicht, die KlÃ¤gerin habe bei Nichtteilnahme an der MaÃnahme leistungsrechtliche Nachteile befÃ¼rchten mÃ¼ssen, hÃlt der Senat indes im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des [Â§ 144 Abs 1 Nr 3 SGB III](#) bzw nunmehr ab (1. Januar 2005) [Â§ 144 Abs 1 Nr 4 SGB III](#) fÃ¼r zweifelhaft. Denn hiernach tritt eine Sperrzeit nur bei Ablehnung einer beruflichen EingliederungsmaÃnahme ein, also gerade nicht bei einer "freien FÃ¶rderung".

Keine andere Beurteilung folgt aus dem Umstand, dass die von der Beklagten wÃhrend der Teilnahme an der MaÃnahme gewÃhrte "Unterhaltsleistung" ihrer HÃ¶he nach ebenso der zuvor bezogenen Alhi entsprach, wie dies auch nach [Â§ 158](#)

[SGB III](#) in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung fÄ¼r ein etwaiges Uhg gegolten hÄtten. Denn fÄ¼r die Anwendung des ErlÄschenstatbestandes kann es ÄÄ ebenso wie zB fÄ¼r das Bestehen von Versicherungspflicht ÄÄ nicht darauf ankommen, ob Zahlungen in gleicher oder Ähnlicher HÄhe wie andere Leistungen gewÄhrt werden. Entscheidend ist allein, dass die von der KIÄgerin besuchte MaÄnahme nicht den engen Vorgaben nach den [ÄÄ 77](#) ff SGB III unterfiel, sondern den Regelungen Ä¼ber die freie FÄ¼rderung nach [Ä 10 SGB III](#) und damit die Voraussetzungen fÄ¼r den Bezug von Uhg nach [Ä 153 SGB III](#) in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung im Fall der KIÄgerin nicht erfÄ¼llt waren.

Dass das Stammrecht auf Alhi wegen der von der KIÄgerin absolvierten MaÄnahme der freien FÄ¼rderung durch Zeitablauf erloschen ist, begegnet schlieÄlich auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Wenn der Gesetzgeber die Grundlagen fÄ¼r eine zusÄtzliche FÄ¼rderung von beruflichen BildungsmaÄnahmen schafft, die nach den Kriterien der [ÄÄ 77](#) ff SGB III nicht fÄ¼rderungsfÄhig sind, so kann hieraus nicht die weitergehende Verpflichtung hergeleitet werden, den Teilnehmern an MaÄnahmen der freien FÄ¼rderung unabhÄngig von deren Dauer zusÄtzlich auch das Stammrecht auf Alhi zu erhalten. Insbesondere ist ein VerstoÄ gegen den allgemeinen Gleichheitssatz ([Art 3 Abs 1 Grundgesetz \(GG\)](#)) wegen der strukturellen Unterschiede zwischen freier FÄ¼rderung und WeiterbildungsFÄ¼rderung mit Uhg-Bezug nicht gegeben.

3. SchlieÄlich lÄsst sich der fehlende Vorbezug von Alhi innerhalb der ErlÄschensfrist des [Ä 196 Satz 1 Nr 2 SGB III](#) auch nicht auf der Grundlage des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches ersetzen. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch setzt auf der Tatbestandsseite voraus, dass der SozialleistungstrÄger eine ihm auf Grund Gesetzes oder bestehenden SozialrechtsverhÄltnisses dem Betroffenen gegenÄ¼ber obliegende Pflicht, insbesondere zur Auskunft und Beratung ([ÄÄ 14, 15](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch), verletzt und dadurch dem Betroffenen einen Nachteil zufÄ¼gt (BSG [SozR 3-4100 Ä 249e Nr 4](#); BSG [SozR 3-2600 Ä 58 Nr 2](#); BSG [SozR 4-2600 Ä 58 Nr 3](#)). Auf der Grundlage der vom LSG getroffenen Feststellungen ist im konkreten Einzelfall bereits die Verpflichtung der Beklagten zu verneinen, die KIÄgerin Ä¼ber die leistungsrechtlichen Folgen einer Teilnahme an dem im Rahmen der freien FÄ¼rderung gefÄ¼rderten Bildungsgang gesondert zu beraten. Denn zwar nicht das Antragsformular, aber der Bewilligungsbescheid und alle anderen Informationen zu der von der KIÄgerin selbst gesuchten MaÄnahme enthielten ausdrÄ¼cklich die Äberschrift "Freiwillige FÄ¼rderung nach [Ä 10 SGB III](#)" und es war von "Leistungen zum Lebensunterhalt" die Rede. Ferner war der KIÄgerin nach den Feststellungen des LSG bekannt, dass Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung wÄhrend der MaÄnahmedauer nicht bestand und deshalb ÄÄ anders als bei der zuvor bezogenen Alhi ÄÄ lediglich die BeitrÄge fÄ¼r eine freiwillige Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch Ä¼bernommen wÄ¼rden. Im Hinblick auf diese der KIÄgerin bekannten Besonderheiten bei der sozialen Sicherung wÄhrend der Teilnahme an der MaÄnahme hat das LSG zu Recht keine weiteren Feststellungen dazu getroffen, ob die KIÄgerin zusÄtzliche Hinweise des Arbeitsamtes erhalten hat. Es kann deshalb auch dahinstehen, ob die (erforderliche) KausalitÄt zwischen dem hier zu verneinenden Beratungsfehler und

der Teilnahme der Klāgerin an der Maßnahme festgestellt werden könnte, dh die Klāgerin nachweislich von der Maßnahme der freien Fārderung Abstand genommen hätte, wenn sie auf die Gefahr eines Erlāschens des Anspruchs auf Alhi nach [Å§ 196 Satz 1 Nr 2 SGB III](#) hingewiesen worden wäre. Mangels einer Pflichtverletzung der Beklagten ist auch nicht weiter darauf einzugehen, ob – wie vom LSG ausgeführt – selbst bei (unterstelltem) Fehlverhalten der Beklagten die Korrektur im Wege des Herstellungsanspruchs nicht in Frage kommt, weil ein Nachteilsausgleich auf ein gesetzwidriges Handeln des Leistungstrāgers hinauslaufen würde (vgl BSG [SozR 3-4100 Å§ 249e Nr 4](#) und [SozR 4-4300 Å§ 137 Nr 1](#), zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen – jeweils mwN).

Die Kostenentscheidung folgt aus [Å§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 27.03.2006

Zuletzt verändert am: 20.12.2024